

Gerichts



Zeitung

Das Gesetz unter Waffe, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Beantwortlicher Redakteur: Adolph R. Arxrange in Berlin.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich 7/8 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Donnerstag, den 29. Juli.

Stadtgericht. Feriendeputation.

1) Der ehemalige Restaurateur Carl Gottlieb Kempe hatte für die Zeit vom 15. Mai bis 1. October 1868 von dem Particular P. Maizan hier selbst in dem dem Letztern gehörenden Hause, Gollnowstraße 35, eine Wohnung gemiethet. In dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Miethcontract heißt § 3 wörtlich: „Miether erklärt gleichzeitig, daß die in seiner Wohnung befindlichen Möbel sein ausschließliches Eigenthum sind und dem Vermiether für die pünktliche Zahlung der Miete verpfändet sein sollen.“ Laut contractlicher Vereinbarung sollte Kempe die Miete monatlich pränumerando zahlen. Dieser Verpflichtung kam er im ersten Monat nach, bezahlte jedoch schon im zweiten Monat die Miete nicht mehr. Maizan wurde kläglich, und erfolgte die Ermittlung des Kempe am 9. Juli, dessen Möbel aber hielt der Wirth zur Deckung seiner Miethsfordderung zurück. Nun leitete der Werkführer Fetteke einen Interventionsproceß ein und wies nach, daß ein großer Theil der von Maizan mit Beschlag belegten Möbel ihm gehöre, und zwar laut eines schon vor längerer Zeit mit Kempe abgeschlossenen Kaufvertrages. Demgemäß erging eine richterliche Entscheidung, welche dem Fetteke das Eigenthumsrecht in den vorgelegten Vertrag benannten Möbel zusprach und den Maizan hinderte, auf diese ein ferneres Vorkaufsrecht auszuüben. Der Rest der Möbel, welcher dem Maizan noch verblieb, reichte nicht aus, um durch einen Verkauf die ihm zustehende Miethsfordderung zu decken. Er beanpruchte nämlich noch 60 Thaler als Miete bis zum 1. August, und zwar auf Grund des letzten Ablasses von § 2 seines Miethsvertrages, welcher lautet: „Dritt: dieser Fall ein (die Ermittlung nämlich), so ist Miether dennoch verbunden, die Miete für die Dauer des Vertrages zu zahlen, wenn es nicht gelingt, die Wohnung anderweitig zu vermieten.“ Weil Maizan sich nun in seinem Rechte geschädigt sah dadurch, daß Kempe beim Eingang in die Wohnung erklärte, die mitgebrachten Möbel seien sein Eigenthum, so denuncierte er auf Grund des angeführten § 3 seines Vertrages den Kempe bei der Staatsanwaltschaft. In Folge dieser Denunciation wurde Kempe in Anklagestand versetzt.

Der Angeklagte giebt zu, daß er seinem Wirth gesagt, die Möbel wären sein Eigenthum, er glaubt aber dazu berechtigt gewesen zu sein, weil der mit Fetteke abgeschlossene Vertrag auf Rückkauf abgeschlossen gewesen sei und ihm das Recht belassen hätte, seine Möbel binnen 2 Jahren wieder zu kaufen. Deshalb glaubte der Angeklagte, sich immerhin noch als Eigentümer sämtlicher Möbel betrachten zu können.

Herr Maizan bekundet, daß er den Angeklagten ausdrücklich auf § 3 des Miethsvertrages aufmerksam gemacht, und daß jener ihm geantwortet habe, es sei Alles in Ordnung. Ferner behauptet Zeuge, daß der Verkauf der ihm noch verbliebenen Möbel durchaus nicht seine Forderung von 60 Thalern decken könne, daß ihm also durch die falschen Angaben des Angeklagten Schaden erwachse.

Dies bekräftigt der Angeklagte und sagt, der Verkauf der Möbel müsse gewiß die Summe von 60 Thalern ergeben.

Der Staatsanwalt ist der Meinung, daß seitens des Zeugen der Nachweis eines ihm erwachsenen Schadens nicht geführt sei, und beantragt deshalb die Freisprechung des Angeklagten. Da sich aber aus den Acten des von Fetteke angestrebten Interventionsproceßes ergibt, daß der damals bereits stattgefundenen Verkauf einiger der besten Möbel nur einen Erlös von 2 Thlr. 15 Sgr. ergeben, da ferner die dem Zeugen Maizan noch verbliebenen Möbel keineswegs neu und in gutem Zustand befindlich, also einen verhältnißmäßig besseren Verkaufspreis erst recht nicht erzielen können, so erachtet der Gerichtshof aus diesen Gründen einen dem Zeugen erwachsenen Schaden wohl für erwiesen und entscheidet, daß der Angeklagte, da in Umgehung des § 3 des Miethsvertrages jedenfalls ein Verschweigen wahrer Thatfachen, also eine Fritterserregung zu finden, des einfachen Betruges schuldig und mit vier Wochen Gefängniß zu bestrafen sei.

Gegenüber der, namentlich in letzter Zeit vielfach vorgekommenen Schädigung der Hauswirthe seitens ihrer Miether und der großartigen Entfaltung der Thätigkeit unserer „Mädcompagnie“ wollen wir die Bemerkungen zu, welchen uns bei diesem Fall die traurige Lage, in die der

Angelagte gerathen, veranlassen könnte, unterdrücken, können aber nicht umhin, das Publicum zur Vorsicht zu ermahnen und namentlich bei Abschluß von Miethcontracten genau zu prüfen, wozu sich der Miether durch seine Unterschrift verpflichtet. So namentlich dürfte jener § 3 eines Miethcontractes, nach welchem der Miether erklärt, daß alle von ihm eingebrachten Möbel sein ausschließliches Eigenthum sind, für Manche verhängnißvoll werden können. Denn nach der vorliegenden Entscheidung des Gerichts würde es in einem ähnlichen Falle auch Betrug sein, wenn Jemand, der Möbel auf Abzahlung gekauft, aber noch nicht vollständig abbezahlt hat, erklärt, diese Möbel seien sein ausschließliches Eigenthum. Die von den hiesigen Möbelhändlern in Bezug auf solche Verkaufsgeschäfte abzuschließenden Verträge lauten alle dahin, daß die Möbel erst dann in den Besitz des Käufers (oder vielmehr Miethers) übergehen, wenn die ganze ausbedungene Kaufsumme bezahlt ist, daß sogar der Verkäufer das Recht hat, bei nur einer nicht pünktlich erfolgten Abschlags- oder Ratenzahlung seitens des Käufers sämtliche Möbel wieder zurück zu fordern. Darum beherzige man unsere Mahnung und beachte wohl den Paragraphen 3!

2) Der des wiederholten Diebstahls angeklagte Commis Max Schlesinger liebt, wie er sagt, das schöne Geschlecht. Daraus würde ihm schließlich Niemand einen Vorwurf machen, wenn er nicht so ungezogen wäre, sich für seine Bistiten, die er jungen Damen abhattet, bezahlt zu machen, indem er die armen Mädchen bestiehlt. Zwei solcher Fälle liegen vor. Einem Mädchen stahl er 5 Sgr. und ein Federmesser; eine Andere, der er sich mit erbeugelten Liebesgefühlen zu nahen wußte, beraubte er sogar ihres schönsten, vielleicht einzigen Schmuckes: er entwendete ihr einen Haarzopf im Werthe von 13 Thalern. Er verpfändete diesen Zopf für 3 Thaler, worüber obendrein noch so hochhaft, dem Mädchen nicht sagen zu wollen, wo er die Haare verlegt hatte, so daß die Arme, welche gerne noch 3 Thaler geopfert hätte, nicht einmal wieder in den Besitz ihres Kopfschmuckes gelangen konnte. Erst dem Gericht nannte der Angeklagte eine Adresse in der Potsdamer Straße, wohin er den Zopf getragen haben wollte, und hoffentlich wird es der Bestohlenen nun gelingen, sich wieder mit der schönsten Bieder eines Mädchens, einem üppigen Haarcwuchs, ausstatten zu können. Außer diesen Diebstählen belastet den Angeklagten noch ein anderes Vergehen, welches besonders geeignet ist, die Niedrigkeit und Verworfenheit seines Charakters zu kennzeichnen. Der Angeklagte erzählte einem ihm bekannten jungen Manne, daß es ihm sehr schlecht gehe, daß er nicht einmal ein Unterkommen habe. Dieser, von Mitleid bewegt, nahm ihn bei sich auf, gab ihm zu essen und ließ ihn in seinem Bett neben sich schlafen. Zum Dank dafür stahl ihm der Angeklagte ein Paar Beinkleider und 20 Sgr. an baarem Gelde. Schließlicher wurde zu 3 Monaten Gefängniß und auf 1 Jahr zum Verlust der Ehrenrechte verurtheilt.

3) Der Arbeiter Friedrich Wilhelm Emil Weyragetz lag mit noch zwei Schloßergesellen bei einer Frau Wellhausen in Schlafstille. Eines Tages, während einer der Schloßergesellen sich etwas berauscht auf's Bett legte und einschliefe, wurde derselben die Uhr aus der Tasche gestohlen. In dem Zimmer waren außer dem Bestohlenen nur Weyragetz und der fünfjährige Sohn der Frau Wellhausen anwesend. Der Verdacht, die Uhr entwendet zu haben, fiel auf Weyragetz, und wurde derselbe des Diebstahls angeklagt. Als Belastungszeuge tritt der Knabe Wellhausen auf und sagt: „Onkel Emil“ (so wurde der Angeklagte genannt) „hat die Uhr gestohlen, ich hab's gesehen, und er hat es auch gleich gesagt.“ Der Angeklagte befindet sich als Dieb bereits im siebenten Rückfall, und beantragt der Staatsanwalt jetzt gegen ihn eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Nach diesem Antrag findet sich der Angeklagte, welcher bisher geleugnet, bereit, den Diebstahl einzugestehen, sucht aber zwei der anwesenden Zeugen zu verdächtigen, indem er behauptet, sie hätten ihn zu dem Diebstahl überredet und einer von ihnen hätte sogar die Uhr für 3/4 Thlr. versetzt. Der Gerichtshof überläßt es der Staatsanwaltschaft, hierüber weitere Untersuchung einzuleiten, und verurtheilt den Angeklagten dem Antrage des öffentlichen Anklägers gemäß zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizeiaufsicht. Der Angeklagte geräth in die unbändige Wuth, erfaßt mit beiden Händen die Barriere vor der Anklagebank, sucht diese zu zertrümmern, und plö-

sch, ehe sich dessen Jemand versieht, wirft er seine Pantoffeln mit Behemung nach den beiden von ihm mitbeschuldigten Zeugen. Diese verfehlen glücklichweise ihr Ziel und prallen, ohne Schaden anzurichten, mit Donnergerölle an den Wänden des Saales ab. Die gestalten Fäuste erhebend, ruft der Angeklagte, zu den Zeugen gewendet, drohend aus: „Wartet nur, das werde ich Euch gedenken!“ und wird dann vom Gerichtsdienner mit Gewalt in's Gefängniß zurücktransportirt.

Kammergericht.

Am 20. September v. J. fuhr der Schiffseigner Johann Heinrich Ruhme, zu Kappe bei Behdenick wohnhaft, mit seinem Schiffsgefäß Nr. 1. 8219. von Graudenz ab, beladen mit 994 Centner Kaps, welche er für Rechnung des Kaufmanns Lebenstein daselbst zur Ablieferung an die Firma A. Reigner Söhne zu Brandenburg a. S. eingenommen hatte. Am Bord befanden sich außer ihm noch sein Sohn, Schiffsknecht Karl Ruhme, und sein Neffe, der Schiffsknecht Heinrich Ruhme. Der Kaps war bei der Berliner Land- und Wassertransportversicherungsgesellschaft auf Höhe von 4400 Thalern versichert. In der Nacht vom 12. zum 13. November ging der Kahn bei Hoeben, dem Ränderberge gegenüber, in der Havel unter. Bei der Wiederemporehebung desselben stellte sich als höchst wahrscheinlich heraus, daß auf der Reise ein Theil der Ladung bei Seite geschafft, und daß der Kahn vorzüglich zum Sinken gebracht worden war. Der Schiffseigner Ruhme wurde auf Grund vorgelegener Ermittlungen durch Beschluß der Kammer des Kreisgerichts zu Potsdam vom 9. Februar 1869 für hinreichend belastet erachtet: „vorfälliglich das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben Anderer herbeigeführt (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und in betrügerischer Absicht ein in seiner Ladung versichertes Schiff sinken gemacht (§ 244 St.-G.-B.); die beiden Schiffsknechte dagegen, in den Handlungen, welche die vorgebaute That vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, dem Thäter missichtlich Hilfe geleistet zu haben.“ (§ 303 spricht eine Zuchthausstrafe von 10 bis 20 Jahren, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, die Todesstrafe aus. § 244 dagegen nur Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren und Geldbuße von 100 bis 2000 Thalern.) Dieser Beschluß wurde jedoch unter 17. Februar von dem Anklagesenat des Kammergerichts hier selbst wieder aufgehoben, und zwar weil, wie es in den Gründen heißt, nicht ersichtlich sei, für wessen Leben eine Gefahr bei dem Sinken des Schiffes herbeigeführt sein sollte (die ganze Besatzung des Fahrzeuges bestand aus den genannten drei Personen, diese hatten sich aber bereits vorher an's Land begeben und dort ein Zelt aufgeschlagen), und unter der nach § 244 erforderlichen betrügerischen Absicht nur die Absicht verstanden werden könne, die Versicherungssumme für sich oder einen Andern ganz oder theilweise rechtswidrig zu gewinnen, die Absicht der Angeklagten — die Michtigkeit der in der Anklage behaupteten Thatfachen vorausgesetzt — jedoch nur darauf gerichtet gewesen sei, eine bezugene Unterschlagung zu verdecken. Alle drei Personen wurden in Folge dessen wegen Unterschlagung, resp. Theilnahme an derselben im Anklagestand versetzt.

Das Geständniß des Schiffsknechts Heinrich Ruhme lautete demnach: „Nachdem sie am 20. September v. J. von Graudenz abgefahren, seien sie bereits 1 1/2 Meilen oberhalb dieser Stadt wieder liegen geblieben und dort an's Land gegangen. Hier sei am 21. September gegen Abend ein Händler gekommen, dessen Namen ihm entfallen sei, und habe sein Onkel an ihn 7-8 Wispel Kaps von der Frucht verkauft und mit demselben verabredet, daß der 60 Thaler pro Wispel geben sollte. Der verkaufte Kaps sei sofort von ihnen gemeinsam in Säcken, die der Händler mitgebracht, an das Land geschafft, und habe er darauf von seinem Onkel 10 Thaler bekommen. Sie seien dann weiter gefahren und hätten unterhalb Tribitz bei Driesen, bei der Rosenauer Fähre wieder vor Anker gelegt. Hier sei wieder ein ihm unbekannter Händler zu seinem Onkel auf den Kahn gekommen, und habe 6 Wispel Kaps gekauft, welcher später gehört, für 52 Thlr. pro Wispel, jedoch habe er selber von dem Gelde nichts erhalten. Am 12. November 1868 sei schon den ganzen Tag besprochen worden, daß der Kahn zum Sinken gebracht werden sollte, und zwar bevor sie nach Hoeben gekommen seien. Hier hätten sie geantert, und sei